

Finma publiziert Wegleitung

Kryptowährungen Die Finanzmarktaufsicht hat eine Art Regelwerk für Initial Coin Offerings veröffentlicht. Damit will sie dem Boom in der Schweiz begegnen.

Mit sogenannten Initial Coin Offerings (ICOs) kann Kapital für unternehmerische Zwecke digital beschafft werden, basierend auf der Blockchain-Technologie. Diese Art der Kapitalbeschaffung war bisher weitgehend unreguliert. Die Finanzmarktaufsicht (Finma) hat nun dazu eine Wegleitung publiziert. Die Finma schreibt in einer gestern veröffentlichten Mitteilung von einem markanten Anstieg der in der Schweiz durchgeführten oder geplanten ICOs. Sie habe zahlreiche Anfragen zum Thema erhalten, weshalb sie sich zur Publikation einer Wegleitung entschieden habe. Darin beschreibt sie, nach welchen Prinzipien sie Unterstellungsanfragen zu ICOs beantworten wird und welche Mindestangaben sie dafür braucht.

Bisher gebe es keine spezifischen regulatorischen Anforderungen zu dieser Art der Kapital-



Mark Branson, Direktor der Finanzmarktaufsicht (Finma). Bild: Michele Limina/Bloomberg (Bern, 28. Juni 2016)

beschaffung; auch eine einschlägige Rechtsprechung und eine übereinstimmende juristische Lehrmeinung fehlten, schreibt die Finma. Zudem sei nicht bei allen ICOs Finanzmarktrecht anwendbar, weil diese sehr unterschiedlich ausgestaltet seien.

Zahl der ICOs steigt rasant

Die Finma unterscheidet nach Funktionalität der Initial Coin Offerings. Zahlungs-ICOs könnten etwa mit Kryptowährungen wie Bitcoin gleichgesetzt werden. Diese könnten den Geldwäschereibestimmungen unterstehen.

Nutzungs-ICO vermitteln den Zugang zu einer digitalen Dienstleistung oder Nutzung, können aber auch als wirtschaftliche Anlage dienen – in diesem Fall behandle die Finma diese als Effekte. Gleiches gelte für Anlage-ICOs, welche eine wirtschaft-

liche Funktion wie eine Aktie oder Obligation erfüllen. Die häufigsten Berührungspunkte mit dem Finanzmarktgesetz hätten ICOs also im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und des Effektenhandels, schreibt die Finma.

Eine aktuelle Studie des Beratungsunternehmens PWC zeigt, dass Firmen letztes Jahr bis Ende November 4,6 Milliarden Dollar über ICOs eingenommen haben. Im gesamten Vorjahr waren es erst 236 Millionen gewesen. Vier der zehn grössten ICOs haben ihren Ursprung in der Schweiz. Meistens steckt eine Stiftung mit Sitz in Zug dahinter, weil hier das Umfeld für die Firmen vorteilhaft ist. Nicht immer läuft ein ICO aber reibungslos ab. Für Aufsehen sorgt derzeit das ICO von Tezos mit Sitz in Zug: Die Verantwortlichen haben sich zerstritten, und das eingesammelte Kapital ist blockiert. (sda/mim)

Aussichten

Bitcoins in der Steuererklärung

Sicherlich haben viele von Ihnen bereits Post vom Steueramt erhalten: Das Ausfüllen der Steuererklärung für das Jahr 2017 steht vor der Tür. Die meisten Steuerpflichtigen müssen die Angaben in den nächsten Monaten einreichen, wobei mittels einer sogenannten «Fristerstreckung» durchaus eine Einreichung auf einen späteren Zeitpunkt mit den Steuerbehörden vereinbart werden kann. Erneut gilt es, Lohnausweise und Belege zusammenzusuchen und Formulare korrekt auszufüllen. Nebst der Deklaration des Einkommens gilt es auch, das steuerbare Vermögen anzugeben. Vergleichbare Pflichten stellen sich auch für Unternehmen. Juristische Personen müssen ihre Steuererklärung zumeist bis am 30. September

einreichen; auch hier kann die Frist verlängert werden, zum Teil auch bis zum nächsten Jahr.

Mit dem Aufkommen sogenannter Kryptowährungen stellt sich die Frage, wie mit diesen Vermögenswerten in der Steuererklärung umzugehen ist. Bei Firmen gewinnt dieses Thema zusätzlich Brisanz – diese müssen nämlich gegebenenfalls Profite, welche lediglich aus einer höheren Bewertung der Bitcoins resultieren, zum steuerpflichtigen Gewinn zählen –, auch wenn sie diese Mehrwerte noch nicht durch einen Verkauf der Kryptowährungen realisiert haben. Die Steuerbehörden knüpfen ihre Veranlagung dabei u. a. auch daran, ob/wie die Unternehmen Bitcoins in ihren Buchhaltungsabschlüssen erfasst haben. Fachleute spre-

chen dabei vom sogenannten Massgeblichkeitsprinzip: Wenn Unternehmen den Steuerbehörden gegenüber Sachverhalte geltend machen wollen, so müssen diese in der Buchhaltung erfasst worden sein.

Das Problem ist nun, dass die heute geltenden Buchführungsvorschriften zwar relativ neu sind (sie traten am 1. Januar 2015 in Kraft), aber dennoch keinerlei Hinweise darauf enthalten, wie Kryptowährungen zu erfassen sind. Dass es dabei nicht um einen Nebenschauplatz geht, verdeutlicht ein Blick auf die Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung: Diese führt den Bitcoin als «Devisen» auf (vergleichbar mit Euro oder US-Dollar) und setzt offizielle Umrechnungskurse fest. Laut den eidgenössischen Behörden

betrug der relevante Kurs am 31.12.2016 (d. h. zu Beginn des Jahres 2017) 977.53 Franken pro Bitcoin; am 31.12.2017 legten die Behörden den Wert auf 13784.38 Franken pro Bitcoin fest – eine Wertsteigerung von sage und schreibe mehr als 1000 Prozent!

Die buchhalterische Interpretation dieser Bitcoins kann nun gewichtige Steuerfolgen haben: Werden Bitcoins als Bargeld betrachtet (Buchhaltungspis sprechen auch von «flüssigen Mitteln»), so werden diese zum Stichtagskurs bewertet, d. h., die betroffenen Unternehmen müssen pro einzelnen Bitcoin einen Gewinn von über 12 000 Franken versteuern. Die meisten Fachleute lehnen jedoch eine solche Betrachtung ab, da Bitcoins heute nicht wirklich als Zahlungsmittel betrachtet

werden können, welches ähnliche Eigenschaften wie z. B. der Franken aufweist: Die Kurschwankungen sind enorm, eine breite Akzeptanz als Zahlungsmittel fehlt. Werden dieselben Bitcoins allerdings als «Wertschriften» erfasst (d. h. als Anlage wie z. B. Aktien, Fonds oder Obligationen), so bietet das Schweizer Recht im Prinzip ein Wahlrecht. Hier wäre es möglich, Bitcoins zu Anschaffungskosten zu erfassen; wenn diese also Ende 2016 erworben worden wären, so müssten im Jahr 2017 keinerlei Bitcoin-Gewinne versteuert werden. Alternativ wäre auch eine Bewertung zu Marktwerten möglich; damit müssten die Gewinne versteuert werden. Die Steuerbehörden können bei einer Bilanzierung der Bitcoins als Wertschriften nicht verlangen, dass Unterneh-

men die Bitcoins zu aktuellen Werten bewerten; sie sind grundsätzlich an die gewählte Verbuchungspraxis der Unternehmen gebunden.

Ob diese Steuerprobleme langfristiger Natur sind, wird sich zu weisen haben – die jüngsten Kursverluste der Kryptowährungen könnten das «Problem» auf eine ganz andere Art und Weise lösen.



Marco Passardi
Prof. Dr. oec. publ., Dozent und Projektleiter am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) der Hochschule Luzern

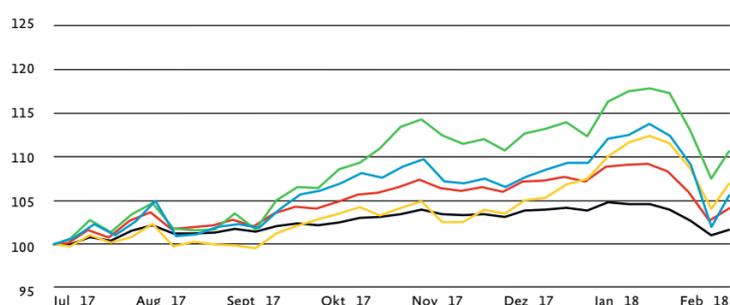
ANZEIGE

Finanzmärkte und LUKB Anlagefonds

16. Februar 2018

Die Sorge um steigende Lohnkosten liess die Aktienmärkte in der Vorwoche abstürzen. Die am Mittwoch mit Spannung erwartete Veröffentlichung der Teuerungsrate in den USA - der Konsumentenpreisindex stieg im Januar innert Jahresfrist um 2,1 Prozent - führte in der Berichtswoche zu einer Erholung an den Märkten. Weiterhin solide Unternehmens- und Konjunkturdaten sorgten bei den Anlegern zusätzlich für eine zuversichtliche Stimmung und liess die Aktienmärkte kräftig ansteigen. Die LUKB Anlagefonds profitierten von diesen positiven Märkten und konnten im Wochenvergleich ebenfalls zulegen.

Entwicklung der LUKB Anlagefonds indiziert per Juli 2017



Aktien	akt. Index	Wochenfrist	seit 1.1.
SMI	8'973	3.4%	4.4%
MSCI World	521	4.0%	2.3%

Strategiefonds	akt. Kurs	Wochenfrist	seit 1.1.
LUKB Expert-Ertrag	145.40	0.5%	2.1%
Zuwachs	193.00	1.0%	2.9%
TopGlobal	164.50	3.6%	1.4%

Aktienfonds	akt. Kurs	Wochenfrist	seit 1.1.
LUKB Expert-Tell	110.50	1.5%	0.5%
Aktien Schweiz	98.00	1.7%	4.5%
Aktien Euroland	94.20	0.3%	3.1%
Aktien Nordamerika	113.20	5.8%	2.4%
Aktien Ausland	102.50	2.3%	3.1%
LUKB Crowders TopSwiss	104.70	2.3%	3.3%

Obligationenfonds	akt. Kurs	Wochenfrist	seit 1.1.
LUKB Expert-Obligat. CHF	99.20	0.0%	0.8%
Obligat. FW	97.60	0.4%	3.1%
Gl. Convert. Bond F.	100.50	0.7%	0.5%

Vorsorgefonds	akt. Kurs	Wochenfrist	seit 1.1.
LUKB Expert-Vorsorge 25	101.20	0.5%	1.6%
Vorsorge 45	147.90	1.1%	1.7%
Vorsorge 75	104.70	1.7%	1.4%

* Der Inventarwert (Net Asset Value) pro Fondsanteil wird in CHF ausgewiesen, mit Ausnahme der Fonds LUKB Expert-Aktien Euroland -P-, (EUR), LUKB Expert-Aktien Nordamerika -P-, (USD)



Anlageberatung und LUKB Anlagefonds

Informieren Sie sich unter
www.lukb.ch/expert-markt

Bargeldlos bezahlen mit Twint
www.lukb.ch/twint

Lassen Sie sich persönlich oder telefonisch unter
0844 822 811 beraten.

Für jeden Anleger die passende Lösung.

